

Familienrecht

Einheit 5: Scheidungsfolgen

Zugewinnausgleich bei Scheidung

17.10.2013 | Später Zugewinn

Rentner muss Lottogewinn mit der beinahe Ex-Ehefrau brüderlich teilen



Haufe Online Redaktion



Die Pflicht zum Teilen besteht immer dann, wenn zum Zeitpunkt des Lottogewinns der Scheidungsantrag dem anderen Ehegatten noch nicht zugestellt war. So hat es nun der BGH in einem spektakulären Fall entschieden.

haufe.de

- Grundsatz: Der Zugewinn während der Ehe wird hälftig verteilt
→ Die Ausgleichsforderung beläuft sich auf die Hälfte der Differenz zwischen den individuellen Zugewinnen
- Nicht ausgeglichen (d.h. technisch dem Anfangsvermögen zugerechnet, § 1374 Abs. 2 BGB) werden Schenkungen und geerbtes Vermögen
- Was ein Ehegatte innerhalb der letzten zehn Jahre ohne Not und ohne Einverständnis des Anderen weggegeben hat, wird zu seinen Lasten berücksichtigt (d.h. technisch dem Endvermögen zugerechnet, § 1375 Abs. 2 BGB)
- Verbindlichkeiten werden selbst dann berücksichtigt, wenn dies zu einem negativen Vermögensstand führt
- Stichtag für den Zugewinnausgleich ist bei Tod oder Güterstandswechsel die Beendigung des Güterstands (§ 1376 Abs. 2 BGB), bei Scheidung aber die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§ 1384 BGB)
 - Relevant insbesondere bei langer Trennungszeit vor Scheidung
 - Beispiel: Lottogewinn aus Tippgemeinschaft mit neuer Lebensgefährtin nach achtjähriger Trennungszeit ist beim Zugewinnausgleich zu berücksichtigen, dies ist auch nicht unbillig gemäß § 1381 BGB, BGH v. 16. Oktober 2013, XII ZB 277/12, <https://lexetius.com/2013,4404>

Ehegattenunterhalt		
Während der Ehe	Während der Trennung	Nach der Scheidung
§§ 1360, 1360a BGB Familienunterhalt	§ 1361 BGB Trennungsunterhalt	§§ 1569 ff. BGB Betreuungsunterhalt Altersunterhalt Krankheitsunterhalt Arbeitslosenunterhalt Bildungsunterhalt Billigkeitsunterhalt

- Der **Familienunterhalt** nach §§ 1360, 1360a BGB ist in den meisten Fällen eine Selbstverständlichkeit
 - Ungewöhnliches Beispiel: Heim- und Pflegekosten für stationär pflegebedürftigen Ehegatten, BGH v. 27. April 2016, XII ZB 485/14, <https://lexetius.com/2016,1338>
- Der **Trennungsunterhalt** nach § 1361 BGB steht zwischen Familienunterhalt und nachehelichem Unterhalt
 - Weil die Ehe noch besteht, besteht im Grundsatz eine „starke“ Unterhaltspflicht, die allerdings auf das Getrenntleben angepasst wird
 - Es gilt noch nicht der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit, sondern der Schutz des bisherigen ehelichen Lebensstandards, vgl. § 1361 Abs. 2 BGB
 - Gemäß §§ 1360a Abs. 3, 1361 Abs. 4 S. 4, 1614 BGB können die Ehegatten auf Familien- und Trennungsunterhalt nicht wirksam verzichten
- Der **nacheheliche Unterhalt** wird seit 2008 entscheidend geprägt durch den **Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit nach § 1569 BGB**, auch in *Einverdienererehen*
 - Der Ehegatte, der während der Ehe keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, muss nun im Zweifel eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, § 1574 BGB
 - Kinderbetreuungsbedingte Nachteile werden allerdings nach wie vor nach § 1570 BGB ausgeglichen; die Gerichte haben dabei ein großes Einzelfallermessen
- Vom Ehegattenunterhalt zu unterscheiden ist der **Kindesunterhalt** nach §§ 1601 ff. BGB, dazu ausführlich in den nächsten Vorlesungsterminen

Prüfung eines Unterhaltsanspruchs

- ☑ Tatbestand einer Unterhaltsnorm (siehe Vorseite)
- ☑ Bedürftigkeit des Berechtigten, § 1577 BGB
- ☑ Unterhaltsmaß, § 1578 BGB
- ☑ Leistungsfähigkeit der Verpflichteten, § 1581 BGB

- Weitere abhängig vom konkreten Einzelfall zu prüfende Punkte:
 - Kein Ausschluss des Anspruchs nach § 1579 BGB, ggf. i.V.m. § 1361 Abs. 3 BGB
 - Unterhalt für die Vergangenheit, § 1585b BGB bzw. §§ 1360a Abs. 3, 1614 BGB
 - Verzicht, z.B. in einem Ehevertrag, für den Familien- und Trennungsunterhalt siehe aber §§ 1360a Abs. 3, 1361 Abs. 4 S. 4, 1614 BGB
 - Rang des Anspruchstellers, § 1582 BGB
- Beim *Trennungsunterhalt* ist in § 1361 BGB nichts zu Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit gesagt; man liest diese Voraussetzungen aber als allgemeine Grundsätze in die Vorschrift mit hinein

Automatische Unterhaltsberechnung

Navigation <<

- Unterhalt bis drei Generationen
 - Daten und Beteiligte

Unterhalt bis drei Generationen

Mehrere Unterhaltsberechnungen (mit Vergleichsmöglichkeit)	Nein	▼
Anwendbarkeit des deutschen Rechts prüfen	Ja	
Deutsches Recht anwendbar?	Ja	
Deutsches Recht ist anwendbar.		
in Sachen		
Einkommensberechnungen ausblenden	Nein	
Textfassung	Nein	
Unterhaltsberechnungen im Text ausblenden	Nein	
technische Informationen und üblicherweise Bekanntes im Text ausblenden	Nein	

Daten und Beteiligte

Berechnungstichtag	24. 04. 2018	⚙
Name der Variante I:	Regina Müller	⚙

Gutdeutsch, Familienrechtliche Berechnungen Online, C. H. Beck

Versorgungsausgleich

München,
03.05.2016

JAHRESMITTEILUNG 2016
(Stand: 03.05.2016)
Berechnung der monatlichen Rentenanwartschaft aufgrund der
Renten im Anwartschaftsdeckungsverfahren (AnwDV)

Zahlung pro Jahr Euro	Anwartschaft in % mtl. Euro	Summe Anwartschaft in Euro
		Anwartschaft inkl. Anpassung von 2011 bis 2014 130,06
		mtl. Anwartschaft 130,06

§ 1587 BGB

→ § 1 VersAusglG

(1) Im Versorgungsausgleich sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.

(2) ¹Ausgleichspflichtige Person im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, die einen Ehezeitanteil erworben hat. ²Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu.

Wichtig: Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält keinen Wertausgleich in Geld, sondern „echte“ Versorgungsrechte.

Ende einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

- Kein Zugewinnausgleich
- Kein Versorgungsausgleich
- Kein Ehegattenunterhalt
- Begrenzter Betreuungsunterhalt, § 1615I BGB
- Ausgleich unbenannter Zuwendungen

- **§ 1615I BGB** statuiert einen Unterhaltsanspruch **unverheirateter** Eltern gegen den anderen Elternteil, d.h. traditionell (aber nicht notwendig!) einen Anspruch der Mutter gegen den Vater
- Anlass des Anspruchs ist die Betreuung eines gemeinsamen Kindes, Zweck ist die Inverantwortungnahme beider Eltern eines Kindes
 - Anspruchsberechtigt ist der Ehegatte, indirekter Nutznießer ist das Kind
 - Der Anspruch knüpft nicht am Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft an, besteht also insbesondere auch dann, wenn die Eltern nie zusammen gelebt haben
 - Statistik: Die Eltern jedes dritten Neugeborenen sind nicht miteinander verheiratet
- Inhaltlich hat sich § 1615I BGB in den vergangenen Jahrzehnten immer weiter an § 1570 BGB angenähert
 - Vgl. § 1715 S. 1 und 2 BGB **bis 1969**: „Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls in Folge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.“

Ausgleich von Zuwendungen

	Ehegatten und Lebenspartner	Unverheiratete Lebensgefährten
Echte Geschenke	§§ 527 ff. BGB	§§ 527 ff. BGB
Unbenannte Zuwendungen	Vorrangig §§ 1371 ff. BGB	§ 313 BGB § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB
Gemeinsamer Vermögensaufbau	§§ 730 ff. BGB ab 2024: § 740b BGB	§§ 730 ff. BGB ab 2024: § 740b BGB

- Vermögenszuwendungen zwischen Lebensgefährten sind in aller Regel am Ende einer Beziehung nicht auszugleichen
- **Wichtigste Ausnahme: Unbenannte Zuwendungen**
 - Teilweise spricht man auch von *ehebedingten* Zuwendungen; diese Zuwendungen sind aber gerade auch in nicht-ehelichen Partnerschaften ausgleichspflichtig
 - Eine unbenannte Zuwendung (und keine Schenkung) ist anzunehmen, wenn **nennenswertes** Vermögen ersichtlich in Erwartung des Fortbestands der Beziehung übertragen wurde und der Zuwendende weiter davon profitiert, z.B. Auto, Haus...
- Jüngere Rechtsprechung zu unbenannten Zuwendungen:
 - BGH v. 6. Juli 2011, XII ZR 190/08, <https://lexetius.com/2011,3676>: Investitionen in den Hausbau
 - BGH v. 6. Mai 2014, X ZR 135/11, <https://lexetius.com/2014,2461>: Absicherung der Lebensgefährtin durch einen Sparbrief
 - BGH v. 19. September 2012, XII ZR 136/10, <https://lexetius.com/2012,4274>: Zuwendungen vor der Eheschließung
 - BGH v. 3. Februar 2010, XII ZR 189/06, <https://lexetius.com/2010,1245>: Zuwendungen der Schwiegereltern sind Schenkung

